

## Thesen

*zum Referat von Professor Dr. Dr. Franz Matscher, Salzburg*

1. Auszugehen ist von der Feststellung, daß das Völkervertragsrecht die Art seiner Durchführung im innerstaatlichen Bereich i. a. R. den Vertragsstaaten überläßt; es hat über die innerstaatliche Durchführung von Verträgen keine eigenen Normen entwickelt. Die Staaten haften allerdings für die genaue Erfüllung der geschlossenen Verträge.
2. Kodifikationen sind rationalisierte Formen der Rechtssetzung. Sie sollen nicht nur inhaltlich bessere, gerechtere Lösungen anstreben, sondern vor allem ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit herbeiführen. Internationale Kodifikationen müssen sich im innerstaatlichen Bereich der Vertragsstaaten voll durchsetzen. I. d. S. kann auch die Art der Durchführung des Vertrags — der Umsetzung der internationalen Kodifikation — im innerstaatlichen Rechtsbereich eine Rolle spielen.
3. Die vom Staatsrecht entwickelten Techniken der innerstaatlichen Durchführung von Völkervertragsrecht — die verschiedenen Transformationsmechanismen — sind dem Völkerrecht gegenüber an sich wertneutral. Keine kann für sich beanspruchen, „völkerrechtsfreundlicher“ zu sein als die andere. Rein praktisch birgt im allgemeinen die spezielle Transformation vielleicht aber größere Gefahren vertragswidrigen Verhaltens in sich, als die generelle Transformation. Andererseits gibt es Verträge, die, auf Grund ihrer Struktur, ohne besondere Anpassung nur schwer in das Gefüge des innerstaatlich anwendbaren Rechts eingebaut werden können; entsprechendes gilt, wenn Derogationsfragen zu klären sind. Hier kann eine spezielle Transformation der korrekten Vertragserfüllung förderlich sein.
4. Wichtiger — i. S. eines vertragskonformen Verhaltens — als die Frage der gewählten Transformationstechnik, ist der Rang, den das wie immer transformierte Völkervertragsrecht im Stufenbau der inländischen Rechtsordnung einnimmt.
5. Gelegentlich kommt es auch vor, daß Verträge die Art und Weise ihrer Durchführung selbst normieren (z. B. System der lois uniformes).
6. Andererseits gibt es Verträge, die den Staaten im Ausmaß ihrer Durchführung einen mehr oder weniger weiten Spielraum lassen. Typisch dafür sind die Verträge, die lediglich eine Rechtsangleichung anstreben oder die bloß die Schaffung und Erhaltung eines „Mindeststandards“ vorschreiben. Die Einräumung eines solchen Spielraums ist im Zweifel aber nicht zu vermuten.

7. Auch darüber hinaus können die aus einem völkerrechtlichen Vertrag, über Gegenstände des innerstaatlichen Rechts, sich ergebenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten unterschiedlicher Art sein; sie hängen entscheidend von der vom Vertrag selbst gewollten Einwirkung auf das innerstaatliche Recht ab.
8. In diesem Rahmen kann auch, als stärkste Form der Einwirkung eines völkerrechtlichen Vertrags auf das innerstaatliche Recht, dessen unmittelbare Anwendbarkeit gewollt sein.
9. Verträge, die eine Rechtsvereinheitlichung anstreben, bedingen naturgemäß eine enge Bindung der „Durchführungsinstrumente“ an die „Vorlage“ des Vertrags.
10. Bezüglich der sub 9 erwähnten Kategorie von Verträgen ist, was das Maß der Bindung anbelangt, zwischen bi- und multilateralen, zwischen Verträgen mit Wirkung erga omnes und solchen, die nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten Geltung beanspruchen, nicht zu unterscheiden.
11. Aus der sub 7 entwickelten These ergibt sich ferner, daß auch bei Verträgen, die eine Rechtsvereinheitlichung anstreben (sub 9), die Intensität der Bindung an die „Vorlage“ des Vertrags eine verschiedene sein kann.
12. Der gehobene Grad an Rechtsvereinheitlichung, den die Europäischen Gemeinschaften auf dem ihnen zukommenden Tätigkeitsbereich anstreben, bedingt, bezüglich der Übereinkommen der EWG-Staaten, in Angelegenheiten des Gemeinsamen Marktes, eine besonders enge Bindung der Durchführungsinstrumente an die Vorlage des Vertrags; diese kann praktisch nur durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Übereinkommen im innerstaatlichen Recht erreicht werden.
13. Außerhalb des sub 12 beschriebenen Bereichs bestehen auch bezüglich der Verträge zur Rechtsvereinheitlichung, gegen deren Durchführung mittels Inkorporation ihrer Regelungen in nationale Kodifikationen, keine grundsätzlichen Bedenken, gleich ob innerstaatlich nur das den Übereinkommensinhalt getreu wiedergebende Gesetz gilt (spezielle Transformation) oder ob „daneben“ das Übereinkommen selbst unmittelbar anwendbar bleibt (generelle Transformation).
14. Vom Standpunkt der Kodifikationstechnik sind gegen die Methode der Inkorporation dennoch Bedenken anzumelden: Spezielle Transformationstechniken gefährden die durch das Übereinkommen angestrebte Rechtsvereinheitlichung; eine Inkorporation nach bzw. mit genereller Transformation erzielt nur bedingt den durch die Inkorporation angestrebten Vereinfachungseffekt.

15. Bei IPR- und IZVR-Übereinkommen im kontinentaleuropäischen Rechtsraum besteht kaum ein Bedürfnis, diese zwecks Einbau in das Gefüge des innerstaatlichen Rechts speziell zu transformieren.
16. Die Inkorporation durch Verweisung auf Übereinkommen gefährdet zwar nicht die Rechtsvereinheitlichung; sie wirft aber im innerstaatlichen Rechtsbereich eine Reihe von Fragen auf, die sorgfältiger Klärung bedürfen. Im übrigen erreicht sie den von ihr angestrebten Vereinfachungseffekt auch nur zum Teil.
17. Im Ergebnis empfiehlt sich weder eine Inkorporation durch Übernahme des Übereinkommensinhalts in die nationale Kodifikation, noch durch Verweisung auf das Übereinkommen in dieser.

Nationale Kodifikationen sollen vielmehr die in internationalen Instrumenten enthaltenen, bewährten oder fortschrittlichen Gedanken autonom zu verwirklichen suchen. Daneben soll für die staatsvertraglich geregelten Materien das Vertragsrecht stehen.

18. Da das IPR betreffende Verträge immer nur mehr oder weniger breite Ausschnitte aus dessen „besonderem Teil“ regeln, kann die mittels dieser Verträge angestrebte Rechtseinheit durch die Unterlegung der „allgemeinen Teile“ der jeweiligen nationalen Kodifikationen wieder zerrissen werden.